

Gemeindeordnung der Stadt Willisau

(Stand: 1. Januar 2024)



in Kraft ab 1. Januar 2024

genehmigt von der Gemeindeversammlung an der
Sitzung vom 27. November 2023

Nr. 011

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen 4

§ 1	Gemeindegebiet, Wappen	4
§ 2	Funktion der Stadt	4
§ 3	Verfassungskonformes Handeln	4
§ 4	Organe und Gremien	4
§ 5	Amtsdauer	5
§ 6	Unvereinbarkeit von Funktionen	5
§ 7	Information, Kommunikation	5

II. Stimmberechtigte 5

§ 8	Stimmrecht	5
§ 9	Petitionsrecht	6
§ 10	Gemeindeinitiative	6
§ 11	Verfahren der Gemeindeinitiativen	6
§ 12	Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung	6

III. Gemeindeversammlung 6

§ 13	Funktion der Gemeindeversammlung	6
§ 14	Politische Planung	7
§ 15	Wahlen	7
§ 16	Rechtsetzende Beschlüsse	7
§ 17	Finanzgeschäfte	7
§ 18	Kontrolle und Steuerung	8
§ 19	Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung	8
§ 20	Anträge	8
§ 21	Versammlungs- und Urnenverfahren	9

IV. Stadtrat 9

§ 22	Zusammensetzung und Organisation des Stadtrates	9
§ 23	Funktion des Stadtrates	9
§ 24	Finanzkompetenzen des Stadtrates	9
§ 25	Referendum der Gemeinden	10

V. Verwaltung 10

§ 26	Geschäftsleitung	10
§ 27	Verwaltung	10
§ 28	Stadtschreiberin/Stadtschreiber	10

VI. Weitere Organe 11

§ 29	Bildungskommission	11
§ 30	Controllingkommission	11
§ 31	Revisionsstelle	11
§ 32	Einbürgerungskommission	12
§ 33	Urnenbüro	12
§ 34	weitere Kommissionen	12

VII. Finanzhaushalt 12

§ 35	Grundsätze	12
§ 36	Verfahren beim Budget	12
§ 37	Verfahren bei der Rechnungsablage	12

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen 13

§ 38	Aufhebung bisherigen Rechts	13
§ 39	Beschlussfassung, Inkrafttreten	13

IX. Änderungstabelle 14

X. Plan Gemeindegebiet 15

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gemeindegebiet, Wappen

¹ Die Stadt Willisau ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das Gemeindegebiet gemäss Karte im Anhang und die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung.

² Sie besitzt das Stadtrecht.

³ Das Wappen der Stadt zeigt auf gelbem Grund einen steigenden roten Löwen mit blauen Krallen. Die Farben des Wappenschildes sind gelb und rot.

§ 2 Funktion der Stadt

¹ Die Stadt Willisau ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.

² Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Stadt den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.

³ Als direktdemokratische politische Einheit nimmt die Stadt die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.

⁴ Als lokales politisches Entscheidungszentrum

- a. erfüllt die Stadt ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben;
- b. schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen;
- c. vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber.

§ 3 Verfassungskonformes Handeln

¹ Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtsätzen geregelt.

² Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind,

- a. handeln nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot;
- b. handeln nach dem Subsidiaritätsprinzip;
- c. handeln kundenorientiert, zweckmässig, wirtschaftlich und umweltgerecht.

§ 4 Organe und Gremien

Die Gemeinde hat folgende Organe:

- a. Stimmberechtigte/Gemeindeversammlung
- b. Stadtrat
- c. Bildungskommission
- d. Controllingkommission
- e. Revisionsstelle
- f. Einbürgerungskommission
- g. Urnenbüro

§ 5 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer des Stadtrates und aller in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Organe beträgt vier Jahre.

² Die Amtsdauer des Stadtrates und aller weiteren Organe ohne Bildungskommission beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen. Abweichende Regelungen bleiben vorbehalten.

³ Die Amtsdauer der Bildungskommission beginnt am 1. August nach den Gesamterneuerungswahlen.

§ 6 Unvereinbarkeit von Funktionen

Funktion	Unvereinbare Funktionen
Stadtrat	Controllingkommission Revisionsstelle Stadtschreiberin/Stadtschreiber Kaderangestellte bei der Stadt
Bildungskommission	Anstellung als Lehrperson bei der Stadt Controllingkommission Mitglieder des Stadtrates unter Vorbehalt von § 22 Gemeindegesetz
Controllingkommission	Stadtrat Bildungskommission Stadtschreiberin/Stadtschreiber Anstellung bei der Stadt

§ 7 Information, Kommunikation

¹ Der Stadtrat orientiert die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse.

² Das amtlichen Publikationsorgan der Stadt gemäss § 21 Abs. 3 Stimmrechtsgesetz (StRG, SRL 10) wird durch den Stadtrat bestimmt.

³ Es werden u.a. veröffentlicht:

- a. Rechtsetzende Beschlüsse der Gemeinde;
- b. Weitere wichtige Beschlüsse;
- c. Planungs- und Kontrollunterlagen gemäss §§ 14, 18 und 19;
- d. Informationen bezüglich der Gemeindeversammlung
 - Vorlagen des Stadtrates an die Gemeindeversammlung, allfällige Erläuterungen
 - Einladung, Traktandenliste
 - Einsichtnahme in das Protokoll.

⁴ Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegend öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.

II. Stimmberechtigte

§ 8 Stimmrecht

¹ Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.

² Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz in der Stadt. Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach kantonalem Recht.

§ 9 Petitionsrecht

¹ Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Stadtrat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.

² Petitionen werden von der zuständigen Behörde innert Jahresfrist beantwortet.

§ 10 Gemeindeinitiative

¹ Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.

² Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens 500 Stimmberechtigten gültig unterzeichnet ist und dem Stadtrat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.

³ Die abschliessenden Bestimmungen im Gemeindegesetz und im Stimmrechtsgesetz finden Anwendung.

§ 11 Verfahren der Gemeindeinitiativen

Für die Initiativen gelten folgende Vorschriften:

- a. Der Stadtrat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheid fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen.
- b. Nach der Einreichung des Volksbegehrens bescheinigt die Stimmregisterführerin oder der Stimmregisterführer die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden.
- c. Der Stadtrat stellt das formelle Zustandekommen der Initiative fest.
- d. Der Stadtrat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Stadtrat sie als ganz oder teilweise ungültig.
- e. Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Die Abstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden. §§ 38 ff Gemeindegesetz (SRL 150) finden Anwendung.
- f. Der Stadtrat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält.
- g. Solange die Volksabstimmung nicht angeordnet ist, kann die Mehrheit der auf den Unterschriftenbogen ermächtigten Personen das Begehren zurückziehen.

§ 12 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung

Für die Initiative in der Form der Anregung gelten folgende Sonderbestimmungen:

- a. In der Regel bringt der Stadtrat die Initiative in der von den Initianten eingereichten Form der Anregung zur Abstimmung. Wird die Initiative angenommen, erarbeitet der Stadtrat den ausführenden Beschluss und bringt diesen innert Jahresfrist seit der Annahme des nicht formulierten Textes zur Abstimmung.
- b. Der Stadtrat kann stattdessen die Anregung aufnehmen, den entsprechenden Rechtsatzentwurf sofort ausarbeiten und den formulierten Text zur Abstimmung bringen.

III. Gemeindeversammlung

§ 13 Funktion der Gemeindeversammlung

¹ Die Gemeindeversammlung ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne das oberste politische Organ der Gemeinde.

² Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Stadtrates aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.

§ 14 Politische Planung

¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Stadt folgende Befugnisse:

- a. Kenntnisnahme der Gemeindestrategie
- b. Kenntnisnahme des Legislaturprogramms
- c. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans
- d. Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie
- e. Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten

² Die Planungsunterlagen gemäss lit. a bis e können zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.

³ Die Gemeindeversammlung kann mit Mehrheitsbeschluss zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a bis e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Stadtrat rechtlich nicht verbindlich.

§ 15 Wahlen

¹ Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren:

- a. die Präsidentin oder den Präsidenten, die Stadtamtsfrau oder den Stadtammann und die übrigen Mitglieder des Stadtrates;
- b. die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Controllingkommission;
- c. die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros;
- d. die Präsidentin oder den Präsidenten und die frei wählbaren Mitglieder der Einbürgerungskommission.

² Die Wahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren.

§ 16 Rechtsetzende Beschlüsse

Die Gemeindeversammlung erlässt folgende rechtsetzende Beschlüsse:

- a. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- b. Reglemente;
- c. Rechtsetzende Verträge, sofern der Stadtrat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird;
- d. Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitliche Befugnisse) an Dritte.

§ 17 Finanzgeschäfte

Die Gemeindeversammlung entscheidet folgende Finanzgeschäfte:

- a. Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite;
- b. Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung;
- c. Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben über 1'500'000 Franken durch Sonderkredite;
- d. Beschluss über Zusatzkredite;
- e. Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite;
- f. Abschluss von Konzessionsverträgen;
- g. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert den Ertrag einer Zehnteinheit der Gemeindesteuern übersteigt;
- h. Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben.

§ 18 Kontrolle und Steuerung

¹ Die Gemeindeversammlung hat bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Stadt folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung des Jahresberichts des Stadtrates mit dem Prüfungsbericht der Revisionsstelle;
- b. Genehmigung der Jahresrechnung;
- c. Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite;
- d. Kenntnisnahme des Berichts der Controllingkommission.

² Der Bericht der Controllingkommission kann zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.

³ Die Gemeindeversammlung kann zum Bericht der Controllingkommission Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Stadtrat rechtlich nicht verbindlich.

§ 19 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung

¹ Die Gemeindeversammlung findet wie folgt statt.

- a. ordentliche Gemeindeversammlungen (Budget und Rechnung);
- b. ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Stadtrates.

² Der Stadtrat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens 16 Tage vor der Versammlung folgende Vorkehren:

- a. Publikation von Datum, Zeit, Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste;
- b. Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten (vgl. auch § 7 Abs. 3 lit d Gemeindeordnung);
- c. Auflage der Akten zu den Geschäften im Dienstleistungs- und Verwaltungszentrum.

³ Der Stadtrat beantwortet an der Gemeindeversammlung Fragen, die ihm von Stimmberechtigten spätestens 14 Tage zuvor mit der Bitte um eine öffentliche Stellungnahme schriftlich eingereicht wurden.

⁴ Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

§ 20 Anträge

¹ Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.

² Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin sie

- a. zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen;
- b. von der Gemeindeversammlung, an der sie gestellt werden, erheblich erklären oder ablehnen lassen.

³ Anträge gemäss Abs. 2, die zur Prüfung entgegengenommen oder erheblich erklärt wurden, müssen der nächsten Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Der Stadtrat stellt Bericht und Antrag. Kann er einen Antrag bis zur nächsten Gemeindeversammlung nicht abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor.

§ 21 Versammlungs- und Urnenverfahren

¹ Die Sachabstimmungen werden von der Gemeindeversammlung behandelt. Die Schlussabstimmung erfolgt in folgenden Fällen an der Urne:

- a. auf Begehren von zwei Fünfteln der Teilnehmenden;
- b. Kredite über 4/10 Steuereinheiten des Ertrages der Gemeindesteuern;
- c. rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Stadt sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebietes.

² Der Stadtrat beschliesst, welche Geschäfte überdies direkt an der Urne beschlossen werden. ¹

³ Wird über ein Sachgeschäft an der Urne abgestimmt, ohne dass dieses vorher an einer Gemeindeversammlung behandelt wurde, ist vorgängig eine Orientierungsversammlung durchzuführen.

⁴ Für Wahlen findet § 15 Anwendung.

IV. Stadtrat

§ 22 Zusammensetzung und Organisation des Stadtrates

¹ Der Stadtrat besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Stadtamtsfrau oder dem Stadtammann und aus drei weiteren Mitgliedern.

² Der Stadtrat

- a. entscheidet im Kollegium;
- b. delegiert einzelnen Mitgliedern des Stadtrates oder der Verwaltung Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbständigen Erledigung;
- c. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden;
- d. regelt die Organisation des Stadtrates und der Verwaltung in der Organisationsverordnung;
- e. erlässt eine Personal- und Besoldungsverordnung.

³ Dem Stadtrat obliegt die strategische Führung der Gemeinde.

⁴ Die Stadtamtsfrau oder der Stadtammann ist Delegierte oder Delegierter des Stadtrates und trägt die Linienverantwortung für die gesamte Verwaltung.

§ 23 Funktion des Stadtrates

¹ Der Stadtrat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben.

² Der Stadtrat bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Kontrolle und Steuerung seiner Tätigkeit.

§ 24 Finanzkompetenzen des Stadtrates

¹ Der Stadtrat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtlichen Finanzgeschäfte:

- a. Bewilligte Kreditüberschreitungen nach § 15 FHGG (SRL 160);
- b. Kreditübertragungen nach § 16 FHGG (SRL 160).

- ² Der Stadtrat entscheidet abschliessend über folgende ausgaberechtlichen Finanzgeschäfte:
- a. Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite;
 - b. Nicht vorhersehbare frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um 500'000 Franken überschreiten;
 - c. Freibestimmbare Ausgaben bis zu einem Betrag von 1'500'000 Franken;
 - d. gebundene Ausgaben.

³ § 17 lit. d der Gemeindeordnung bleibt vorbehalten.

§ 25 Referendum der Gemeinden

¹ Der Stadtrat ist ermächtigt, für die Stadt Willisau das Gemeindereferendum gemäss § 86 Kantonsverfassung (SRL 1) zu ergreifen und zu unterstützen.

V. Verwaltung

§ 26 Geschäftsleitung

¹ Strategisch bilden die Delegierte oder der Delegierte des Stadtrates und operativ die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber die Führung der Geschäftsleitung.

² Die restlichen Mitglieder der Geschäftsleitung bestimmt der Stadtrat in der Organisationsverordnung.

³ Die Geschäftsleitung

- a. führt die Verwaltung im Rahmen der organisationsrechtlichen Vorschriften, der vorgegebenen Ziele, der finanziellen Rahmenbedingungen und der weiteren Weisungen des Stadtrates;
- b. erfüllt alle operativen Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen sind;
- c. bereitet die Geschäfte des Stadtrates vor und führt die Beschlüsse durch die Verwaltung aus;
- d. trägt dem Stadtrat gegenüber die volle Verantwortung für das gute Funktionieren der Verwaltung, insbesondere für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

§ 27 Verwaltung

¹ Die vom Stadtrat gemäss § 22 erlassene Organisationsverordnung weist der Geschäftsleitung, den Abteilungen und den anderen Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen zu. Sie räumt ihnen die zur selbständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Die Abteilungsleitenden tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.

² Die Verwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.

§ 28 Stadtschreiberin/Stadtschreiber

¹ Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber wird vom Stadtrat gewählt. Sie oder er ist die Stabsstelle des Stadtrates und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

² Sie oder er sorgt im Rahmen ihrer oder seiner Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

³ Sie oder er sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Stadt nach den Weisungen des Stadtrates nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.

VI. Weitere Organe

§ 29 **Bildungskommission**

¹ Die Bildungskommission ist das beratende Organ des Stadtrates für das Bildungswesen und nimmt Stellung zu strategischen Bildungsthemen. Sie berät den Stadtrat im Sinne der optimalen Eingliederung der Volksschule in das soziale, pädagogische und wirtschaftliche Umfeld der Stadt.

² Die Bildungskommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, vier Mitgliedern sowie einer Vertretung des Stadtrates. Die Rektorin bzw. der Rektor und je nach Bedarf die Schulleitungen nehmen an den Sitzungen der Bildungskommission mit beratender Stimme teil.

³ Die personalrechtlichen Entscheide werden in der Organisationsverordnung für das Bildungswesen stufengerecht wahrgenommen.

- a. Der Stadtrat wählt die Schulleitung, bestehend aus dem Rektor bzw. der Rektorin und den Schulleitungen und trifft deren personalrechtliche Entscheide;
- b. Der Rektor bzw. die Rektorin und die Schulleitungen wählen die Lehrpersonen und die weiteren Mitarbeitenden gemäss Bestimmungen der Organisationsverordnung und treffen deren personalrechtliche Entscheide;
- c. Die Bildungskommission wird über die Anstellungen informiert.

⁴ Der Stadtrat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung für das Bildungswesen.

⁵ Die Bildungskommission wird jeweils für vier Jahre im gleichen Jahr wie der Stadtrat durch den Stadtrat gewählt. Die neu gewählte Bildungskommission tritt ihr Amt am 1. August nach der Wahl an.

§ 30 **Controllingkommission**

¹ Die Controllingkommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und aus weiteren vier Mitgliedern.

² Die Controllingkommission begleitet den ganzen politischen Führungskreislauf von der Planung bis zur Steuerung zwischen den Stimmberechtigten und dem Stadtrat. Sie prüft insbesondere

- a. den Aufgaben- und Finanzplan (AFP) einschliesslich des Budgets auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle und wirtschaftliche Vertretbarkeit. Sie erstattet den Stimmberechtigten und dem Stadtrat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab;
- b. die Jahresrechnung (ohne buchhalterische Richtigkeit) und den Jahresbericht im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele. Sie erstattet den Stimmberechtigten und dem Stadtrat Bericht. Sie kann Anpassungen der künftigen Planungen oder andere Massnahmen vorschlagen;
- c. die Geschäftstätigkeit des Stadtrates (Aufgaben- und Finanzplan mit Jahresbericht, Legislaturprogramm).

³ Die Gemeindeversammlung kann der Controllingkommission weitere Aufgaben übertragen.

§ 31 **Revisionsstelle**

¹ Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet den Stimmberechtigten, dem Stadtrat und der Controllingkommission Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab. Sie wird von den Stimmberechtigten gewählt.

² Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

³ Die Revisionsstelle ist eine unabhängige, professionelle Revisionsgesellschaft. Für diese gelten sinngemäss die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts über die Aktiengesellschaft.

§ 32 Einbürgerungskommission

¹ Die Einbürgerungskommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, einem Mitglied des Stadtrates von Amtes wegen und neun weiteren Mitgliedern.

² Sie erfüllt alle Aufgaben, die das Bürgerrechtsgesetz der Stadt im Zusammenhang mit der Erteilung des Gemeindebürgerrechtes an Ausländer zuweist.

³ Die Gemeindeversammlung erlässt das Reglement der Einbürgerungskommission, worin alle Aufgaben, Kompetenzen und Verfahren geregelt sind.

§ 33 Urnenbüro

¹ Das Urnenbüro besteht aus der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten als Präsidentin oder Präsident von Amtes wegen, der Stadtschreiberin oder dem Stadtschreiber als Stimmregisterführerin oder Stimmregisterführer von Amtes wegen und dreizehn weiteren Mitgliedern.

² Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

§ 34 weitere Kommissionen

Die Stimmberechtigten oder der Stadtrat können weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen.

VII. Finanzhaushalt

§ 35 Grundsätze

¹ Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG, SRL 160) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

² Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 36 Verfahren beim Budget

¹ Der Stadtrat unterbreitet der Controllingkommission jeweils bis Ende September den Aufgaben- und Finanzplan mit Budget.

² Bis zum 31. Dezember genehmigt die Gemeindeversammlung den Aufgaben- und Finanzplan mit Budget und den Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.

§ 37 Verfahren bei der Rechnungsablage

¹ Der Stadtrat unterbreitet der Controllingkommission jeweils bis Ende März die erforderlichen Unterlagen.

² Die Controllingkommission unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Stadtrat ihren Bericht und ihre Empfehlungen.

³ Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung den Jahresbericht mit Jahresrechnung und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 38 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung vom 17. Juni 2007 mit allen bisherigen Änderungen und Ergänzungen wird mit Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung aufgehoben.

§ 39 Beschlussfassung, Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung wird an der Gemeindeversammlung vom 27. November 2023 beschlossen und tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Willisau, 27. November 2023

Stadt Willisau

André Marti
Stadtpräsident

Guido Solari
Stadtschreiber

- Anhang
Plan Gemeindegebiet

IX. Änderungstabelle

<u>Nr. der Änderung</u>	<u>in Kraft seit</u>	<u>Betroffener Artikel</u>	<u>Art der Änderung</u>	<u>Alter Text</u>	<u>Beschluss vom, Gremium</u>
1	-	Art. 21 Abs. 2	Hinweis	Diese Bestimmung widerspricht dem kantonalen Stimmrechtsgesetz und wird nicht angewendet	-

X. Plan Gemeindegebiet

